

Agenturvertrag

zwischen

der Firma ETI Express Travel International GmbH, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Maja-Jennifer Köhl und Mohamed Samir Abdel Fattah, Bockenheimer Anlage 11, 60322 Frankfurt

- nachfolgend „Veranstalter“ genannt

und

Reisebüro (Firmenname laut Handelsregister), Firmenstempel

Anschrift

Telefon / Telefax

Vertreten durch (Inhaber/Geschäftsführer)

Agentur-Nr.

- nachfolgend „Agentur“ genannt

wird nachfolgender Vertrag vereinbart:

Präambel:

Die Zusammenarbeit zwischen Express Travel International GmbH (folgend ETI genannt) und der Agentur aufgrund dieses Vertrages soll die Geschäftsbeziehungen im Rahmen der Vermittlung von Pauschalreisen und anderen Leistungen des Reiseveranstalters an Endkunden des Reisevermittlers (folgend Agentur genannt) dienen. Hierbei sollen jeweils die Interessen beider Vertragspartner endgültig geregelt werden und sollte auf der Grundlage gegenseitigen Vertrauens beruhen.

I. Pflichten des Veranstalters

Der Veranstalter verpflichtet sich:

- a)** die Agentur mit allen Ausschreibungen (Prospekte, Werbemittel und Buchungsunterlagen) angemessen zu versorgen.
- b)** die eingehenden Buchungen ordnungsgemäß und zügig in der Reihenfolge des Eingangs zu bearbeiten.
- c)** im Zuge der erforderlichen Insolvenzversicherung für Reiseveranstalter gem. EU-Pauschalreiserrichtlinien (§ 651 ff. BGB) dafür Sorge zu tragen, dass eine Insolvenzversicherung vorliegt und die Kosten hierfür im Pauschalreisepreis enthalten sind.
- d)** nur mit den der Öffentlichkeit zugänglich gemachten Preisen zu werben.
- e)** im Falle der Ablehnung einer Buchung, Annahme oder Ablehnung des vermittelten Vertragsangebots, sowie veränderter Konditionen die Agentur umgehend zu informieren.
- f)** das ausgefüllte Formular der Anlage 11 zu Artikel 250 § 2 Absatz 1 der Agentur zur Verfügung zu stellen.
- g)** die identischen Angebote an alle Vertriebspartner zu geben.
- h)** gleiche Wettbewerbsbedingungen hinsichtlich der Preise, Verfügbarkeit und Bedingungen an alle Agenturen zu gewährleisten. Aus dieser Bestimmung ergeben sich keine Verpflichtungen für die Agentur.

II. Pflichten der Agentur

Die Agentur verpflichtet sich:

- a)** Reiseinteressenten zu beraten, bereitwillig und kostenlos alle Auskünfte über die Angebote des Veranstalters zu dessen Vorgaben zu erteilen.
- b)** Es zu unterlassen, Reiseinteressenten zur Beratung an andere Agenturen oder Reisebüros zu verweisen und/oder sie aufzufordern, nach dort erfolgter Beratung die Buchungen selber wieder bei der Agentur vorzunehmen.
- c)** dem Reisenden gegenüber deutlich zu machen, dass die Agentur ausschließlich als Vermittler der Leistung des Veranstalters auftritt und eine rechtsverbindliche Bestätigung der Reiseanmeldung ausschließlich durch den Veranstalter erfolgt.
- d)** ausschließlich als Direktvermittler zwischen Reisenden und Veranstalter aufzutreten. Insbesondere ist es der Agentur untersagt, als Unter- oder Zwischenvermittler anderer Reisebüros aufzutreten, insbesondere dann, wenn der Veranstalter die Zusammenarbeit mit dem anderen Reisevermittler zuvor ausdrücklich abgelehnt hat. Soweit die Agentur hiervon abweichen will, bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung des Veranstalters, die schriftlich zu erteilen ist.
- Die Nutzung von Online - Affiliate Traffic bei denen die Buchungen komplett über die Agentur abgewickelt werden ist explizit gestattet.
- e)** sämtliche Angebote des Veranstalters ausschließlich unter ausdrücklichem Hinweis auf die Leistungsbeschreibung (Katalog, Infox-Angebot, Faxmailing etc.) mit den jeweils gültigen Preisen, Beförderungs-, Reise- und Zahlungsbedingungen zu vermitteln und darüber hinausgehende Sonderwünsche des Reisekunden lediglich als Anfrage bzw. unverbindlichen Wunsch entgegen zu nehmen, als solche kenntlich zu machen und deren Erfüllung nicht zuzusagen.
- f)** die Angebote des Veranstalters im Geschäftslokal der Agentur sichtbar auszustellen bzw. auszuhängen und bei Eigenwerbungen, die auf dem Angebot des Veranstalters gründen, entsprechend auf den Veranstalterhinzuweisen und den Leistungsumfang des Veranstalters nicht zu erweitern.
- g)** die Agentur hat die Vermittlungsleistungen unter Beachtung der Regeln der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns zu leisten und sicherzustellen, dass im Rahmen der Beratung über eine durch den Veranstalter angebotene Reise, spätestens aber im Rahmen der verbindlichen Vermittlung eines solchen Angebotes die allgemeinen Reise- und Geschäftsbedingungen und sonstige Erklärungen/ Erläuterungen des Veranstalters nicht nur in das Vermittlungsgespräch mit einzubeziehen, sondern sich vom Reisewilligen

gen vor verbindlicher Buchung schriftlich erklären zu lassen, dass dieser die AGBs des Veranstalters nicht nur erhalten, sondern zur Kenntnis genommen hat. Dies ist gegenüber dem Reiseveranstalter zu dokumentieren.

h) im Falle telefonischer Buchung die persönlichen Daten, einschließlich Geburtsdaten, des Reisewilligen schriftlich aufzunehmen und im Falle einer verbindlichen Buchung des Reisenden dafür Sorge zu tragen, dass die allgemeinen Reise- und Geschäftsbedingungen des Veranstalters dem Reisewilligen vorher bekannt gegeben wurden, insbesondere auch die Stornobedingungen. Diese Anforderungen hat die Agentur sicherzustellen und gegenüber dem Veranstalter zu dokumentieren. Des Weiteren hat für den Fall einer telefonischen Buchung die Agentur einen Rückruf unter der vom Buchenden angegebenen Telefonnummer zur Kontrolle der Richtigkeit der Angaben vorzunehmen und diesem hiernach eine schriftliche Reiseanmeldung vorzulegen, die der Kunde zu unterschreiben hat.

Für den Fall der Online-Buchung versucht die Agentur Fake-Kunden / Fraud-Kunden zu identifizieren. Die Agentur trägt das Risiko jedoch lediglich im Fall der offensichtlichen falschen Identität des Anmelders (z.B. Donald Duck wohnhaft in Entenhausen). Ein Anruf beim Kunden bzw. eine schriftliche Bestätigung durch den Kunden ist nicht erforderlich.

i) Der Kunde muss nach Art. 250 §§ 1-3 EGBGB von der Agentur wie von ETI informiert werden. Dies beinhaltet unter anderem die Verpflichtung der Agentur, bei der Vermittlung der Pauschalreisen auf die Aushändigung des Formblattes der Anlage 11 an den Endkunden zu achten; hierbei trägt die Agentur sowohl gegenüber dem Reisenden als auch gegenüber dem Reiseveranstalter die Beweislast für die Erfüllung dieser Informationspflicht, die die Agentur für ETI übernimmt.

j) gegenüber dem Veranstalter im Rahmen der Reiseanmeldung die Anschrift, die persönlichen Daten sowie die Telefonnummer des Hauptreiseanmelders mitzuteilen. Diese ist insofern wichtig, um die Kunden bei kurzfristigen Änderungen jederzeit erreichen zu können. Auch außerhalb der Öffnungszeiten der Agentur. Wenn der Kunde die Telefonnummer nicht übermitteln möchte, geht dieses zu seinen Risiko.

k) sofern die Reisebestätigung nicht direkt per E-Mail durch den Veranstalter an den Kunden geht, ist die nach der Buchungsannahme erfolgende Reisebestätigung des Veranstalters sorgfältig auf den Inhalt zu prüfen und erst im Anschluss daran dem Reisenden entsprechende Erklärungen mitzuteilen, welche keine davon abweichenden Zusicherungen enthalten dürfen. Bei Online-Buchungen gelten die dem Kunden an seine Email gesendete Buchungsbestätigung sowie weiterführende Daten im Rahmen der Online-Buchung als Nachweis.

l) zur unverzüglichen Benachrichtigung per Buchungssystem des Veranstalters über von der Agentur entgegen genommenen Rücktrittserklärungen (Stornierungen) des Kunden unter Angabe des Rücktrittsdatums sowie den Namen des Zurücktretenden dem Veranstalter mitzuteilen, gegebenenfalls für den Fall, dass dies über das Buchungssystem nicht möglich ist, per Telefon oder Telefax.

m) handelsrechtliche Veränderungen, wie Änderung der Gesellschaftsform, Inhaberschaft, Sitzverlegung, Gesellschafterwechsel etc. ebenso wie den Wechsel der Kontoverbindung unverzüglich anzuzeigen.

n) nicht sich selbst oder einen Mitarbeiter als Anmelder der Reise zu benennen, auch insoweit nicht, als die Agentur beabsichtigt, in eigenem Namen an Dritte die Reiseleistungen, gegebenenfalls zu einem abweichenden Preis oder unter Veranschlagung eines weiteren zusätzlichen Preisbestands weiter zu veräußern.

o) nur gängige Computer-Reservierungssysteme im Rahmen der Buchung beim Veranstalter zu verwenden oder in Absprache mit ETI auch über andere Wege zusammen arbeiten können.

p) Reisebüros die über kein Reservierungssystem verfügen, erhalten eine Fixprovision von 8%.

III. Zahlungsverkehr

- a)** Zwischen der Agentur und dem Veranstalter wird Kundendirektinkasso vereinbart, so dass jegliche Zahlung auf den Reisepreis durch den Kunden unmittelbar an das vom Veranstalter genannte Konto zu leisten ist, wobei die Agentur nicht berechtigt ist, Anzahlungen, Teilzahlungen oder Zahlungen des vereinbarten Reisepreises im Auftrag oder im Namen des Veranstalters entgegen zu nehmen.
- b)** Die der Agentur zustehende Provision wird vom Veranstalter nach Eingang des vollständigen Reisepreises Mitte des Monats nach der Abreise unter Angabe der entsprechenden Buchungsnummer an die Agentur gezahlt.
- c)** Rückerstattungen eines anteiligen oder des Gesamtreisepreises durch den Veranstalter erfolgen ausschließlich gegenüber dem Reisenden. Soweit eine Änderung oder Korrektur des ursprünglich vereinbarten Reisepreises erfolgt, verpflichtet sich der Veranstalter, der Agentur eine geänderte Abrechnung zuzustellen.

IV. Provision

- a)** Die Agentur erhält für die Vermittlung des Leistungsangebotes des Veranstalters eine Provision, die in einer gesonderten Provisionsvereinbarung festgelegt wird. Änderungen der Provision sind unter Beachtung der Vorschriften des HGB durch gesonderte schriftliche Vereinbarung möglich; die Änderung der Provisionshöhe kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende durch schriftliche Änderungskündigung geändert werden, jedoch ausschließlich für künftig vermittelte Reisen. Sollte die Agentur nicht innerhalb angemessener Frist von 14 Tagen den geänderten Vertrag annehmen oder zu der Änderungskündigung innerhalb dieser Frist schweigen, so gilt dieser Agenturvertrag als gekündigt; Soweit der Agenturvertrag von einer Partei gekündigt wird, entfällt der volle Provisionsanspruch der Agentur, er besteht lediglich anteilig in Höhe der Stornogebühren, soweit durch die Agentur noch Abschlüsse nach Vertragsende getätigt werden.
- b)** Der Anspruch auf Provision entsteht nach ordnungsgemäßer Vermittlung der Reise, frühestens jedoch erst dann, wenn der Reisepreis durch den Endkunden vollständig auf dem Konto von ETI (ohne Rückholmöglichkeit durch den Endkunden) gezahlt ist und tatsächlich die Reise auch angetreten wird. Für den Fall, dass eine Reise nachträglich vor Antritt storniert wird, entfällt der Provisionsanspruch der Agentur; ebenso in den Fällen, in denen trotz ordnungsgemäßer Vermittlung des Reisepreises aufgrund eines eingetretenen unabwendbaren Ereignisses, das nicht von ETI zu vertreten ist, von ETI zurückzuzahlen ist.
- c)** In der jeweiligen Provisionsabrechnung wird der Provisionsbetrag gesondert ausgewiesen. Entsteht der Anspruch auf Provision im Weiteren nicht bzw. entfällt er nachträglich, so ist der Provisionsbetrag an den Veranstalter durch die Agentur unverzüglich zurückzuerstatten. Dies gilt auch für Reiserücktrittskosten.
- d)** Provision wird hingegen nicht gezahlt auf außerhalb des Reisepreises erhobene Gebühren, Entgelte und Steuern (z.B. Visagebühren, Luftsicherheitsgebühren, Steuer nach dem Luftverkehrsgesetz oder Tickethinterlegungskosten). Soweit der Veranstalter Provision dennoch auf diese Entgelte zahlt, besteht ein Anspruch aus „betrieblicher Übung“ hierauf nicht.
- e)** Der Veranstalter ist berechtigt, bei nachweislichen Verstößen gegen die hier aufgeführten Regelungen die jeweilige Provision auf bis zu 6 % zu kürzen.
- f)** Die Agentur haftet gegenüber dem Veranstalter für die Zahlung des Reisepreises durch den Kunden nur in den Fällen, in denen die Agentur ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Veranstalters Kundenzahlungen unter Verstoß gegen das in § 3 a) verankerte Direktinkassogebot verstößt; in diesem Fall tritt neben die Haftung der Agentur auch die persönliche Haftung des Inhabers/Geschäftsführers der Agentur gesamtschuldnerisch.

Dies gilt auch für einen evtl. Betriebsnachfolger und/oder bei Wechsel des Inhabers/Geschäftsführers. Der neue Inhaber/ Geschäftsführer haftet insofern neben dem bisherigen.

- g)** Mit der Zahlung der Provision sind alle Kosten, Aufwendungen und Ansprüche der Agentur aus der Vermittlung von Leistungen des Veranstalters, seien sie bekannt oder unbekannt, vollständig erfüllt.

V. Stornierungen/Reiserücktritt

Die Agentur ist verpflichtet, bei Nichtzahlung der vertraglich vereinbarten Reiserücktrittskosten gemäß Stornorechnung des Veranstalters, den Nachweis einer ordnungsgemäßen Reisevermittlung gegenüber dem Veranstalter zu erbringen. Hierzu gehören die ordnungsgemäße schriftliche Reiseanmeldung des Reisenden sowie der Nachweis, dass dem Reisenden eine Reisebestätigung des Veranstalters im Original überlassen wurde, darüber hinaus der Nachweis, dass die allgemeinen Reise- und Geschäftsbedingungen des Veranstalters wirksam in den Reisevertrag einbezogen wurden und zwar bevor der Vertragsschluss zwischen Agentur und Reisenden geschlossen wurde.

Darüber hinaus muss die Agentur gegenüber dem Veranstalter dokumentieren, welcher Mitarbeiter wann welche Erklärungen des Kunden zur Buchung und/oder Stornierung der Reise entgegengenommen hat.

VI. Vertragsdauer/Kündigung

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren einen anderen Zeitpunkt des Vertragsbeginns; der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Ein bereits bestehender Agenturvertrag verliert mit der Unterzeichnung dieses Vertrages seine Gültigkeit.

Der Vertrag kann

- im 1. Vertragsjahr mit einer Frist von einem Monat,
- im 2. Vertragsjahr mit einer Frist von zwei Monaten,
- im 3.-5. Vertragsjahr mit einer Frist von drei Monaten und nach dem fünften Vertragsjahr mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Monatsende gekündigt werden.

Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang der Erklärung beim jeweiligen Vertragspartner maßgeblich. Für die Kündigung des Vertrages ist Schriftform vereinbart.

Der Vertrag wird ohne Ausspruch einer Kündigung dann beendet, wenn der Inhaber der Agentur oder eine Betriebsstelle wechselt, ohne dass vorher die Zustimmung von ETI eingeholt wurde.

Darüber hinaus kann der Vertrag außerordentlich aus wichtigem Grund beendet werden. Als wichtiger Grund gelten insbesondere:

- a)** Wechsel der Gesellschafter bei einer Kapitalgesellschaft ohne vorherige Informationen an den Veranstalter.
- b)** Verpachtung von Betriebsstellen der Agentur ohne vorherige Zustimmung des Veranstalters.
- c)** Verpfändung von Gesellschafts- oder Geschäftsanteilen der Agentur.
- d)** Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Agentur bzw. deren Inhaber oder Gesellschafter, sowie Ablehnung der Insolvenzeröffnung mangels Masse oder Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung.
- e)** Abtretung, Pfändung und Verpfändung von Provisionsforderungen durch die Agentur.
- f)** Änderung des Firmensitzes/räumliche Verlegung der Agentur.
- g)** unberechtigtes Inkasso unter Missachtung des Direktinkassos des Veranstalters.
- h)** Nichterreichung festgelegter Mindestumsätze bzw. erheblicher Buchungsrückgänge gegenüber dem Durchschnitt sonstiger Agenturen in der jeweiligen Verkaufsregion bzw. vergleichbarer Agenturen.
- i)** bei nicht ordnungsgemäßer Betreuung und Beratung der Reisenden

und mehrfacher grob fehlerhafter Abwicklung der Buchungen durch die Agentur.

j) bei sonstigen groben Vertragsverletzungen.

k) die Kündigung des Agenturvertrages bedarf der Schriftform.

VII. Datenschutz

Die Parteien verarbeiten die ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit anvertrauten personenbezogenen Daten unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen. Dazu zählt insbesondere die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung, die Verarbeitung nach Treu und Glauben und Transparenz, die Zweckbindung, die Datenminimierung, die Richtigkeit der Verarbeitung, die Speicherbegrenzung als auch die Integrität und Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten. Sie haben diese Verpflichtungen allen von ihnen mit der Durchführung des Vertrags beauftragten Personen aufzuerlegen. Dies gilt auch bei einer etwaigen Verarbeitung durch Dritte, die ausschließlich unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen erfolgt.

Die Parteien verpflichten sich, auf Verlangen der jeweils anderen Partei deren Datenschutzbeauftragten gegenüber die Einhaltung dieser Verpflichtung in der nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Form nachzuweisen.

Bzgl. der Informationspflichten nach Art. 13 EU-Datenschutzgrundverordnung und für weitere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten der Ansprechpartner der Agentur verweist der Veranstalter auf seine Datenschutzerklärung: <https://www.eti.de/datenschutz/>.

VIII. Vertraulichkeitsverpflichtung

a) Beide Parteien verpflichten sich, alle geheimen Informationen, Erkenntnisse, Dokumente, Muster, Vorlagen stets geheim zu halten. Dafür werden sämtliche erforderlichen Maßnahmen getroffen, um die Verwertung und Kenntniserlangung durch Dritte zu verhindern. Insbesondere gilt dies für Umsatzdaten, Provisionsdaten und sonstige Vereinbarungen der Parteien.

b) Alle weiteren betroffenen Personen sind im Rahmen der Geheimhaltungspflicht dazu angehalten, ebenfalls Stillschweigen zu wahren.

c) Die Parteien verpflichten sich, gegenseitig mitgeteilte Daten und Informationen ohne schriftliche Einwilligung des jeweils anderen nicht eigen-

mächtig zu verwerten.

d) Die Vertraulichkeitsverpflichtung ist gültig, bis dieser Agenturvertrag oder ein Folgevertrag, bzw. die Geschäftsbeziehung der Parteien beendet wird.

Jegliche Unterlagen sind mit Bekanntwerden der Offenkundigkeit, einer Beendigung der Zusammenarbeit oder nach Abschluss des Vertragsgegenstandes unverzüglich an die jeweilige Partei zurück zu geben. Während der Zusammenarbeit erstellte Unterlagen, Muster, Daten oder ähnliches werden ganzheitlich gelöscht, oder vernichtet.

e) Kommt es zu einem schuldhaften Verstoß gegen diese Vereinbarung, sind beide Parteien dazu verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe der Provision des Vorjahres zu zahlen. Diese Bestimmung ist unabhängig von einem eventuellen Schadenersatzanspruch.

IX. Gerichtsstand und Anwendung deutschen Rechts

Gerichtsstand und Erfüllungsort dieser Vereinbarung ist für beide Parteien, soweit diese Kaufleute sind, Frankfurt am Main. Dies gilt auch dann, wenn eine Vertragspartei nach Abschluss des Vertrages ihren Dienstsitz oder ihr Geschäftslokal aus dem Geltungsbereich des deutschen Rechts verlegt und/oder der Sitz der Vertragspartei nach Verlegung nicht dem Vertragspartner bekannt gegeben wird. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrecht (CISG).

X. Salvatorische Klausel

Sollte infolge Änderung der Gesetzgebung oder durch höchst richterliche Rechtsprechung eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die unwirksam gewordene Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksam gewordenen Bestimmung am nächsten kommt.

XI. ETI Agenturbereich

Mit Abschluss dieses Vertrages stellen wir Ihnen auf der Webseite www.eti.de einen Agenturbereich zur Verfügung.

Ort / Datum

Frankfurt, den

Agentur
(Stempel und Unterschrift, Titel)

Express Travel International GmbH
(Stempel und Unterschrift, Titel)

Agenturfragebogen

Agenturstammdaten

Firmenname

PLZ/Ort

Straße

Telefon

Fax

E-Mail

Steuernummer

Kette/Kooperation

Internetauftritt

Kleinunternehmen
gemäß UStG § 19*:

JA

☐

NEIN

☐

(Nachweis erforderlich)

Gesellschaftsaufgaben

Inhaber/Geschäftsführer

Gesellschaftsform

Ansprechpartner

Büroleiter/Leiter der Touristik

Telefon

Anschlüsse an Reservierungssysteme

Amadeus Betriebsstellen-Nummer

Merlin Betriebsstellen-Nummer

Anderes CRS: Namen des Reservierungssystems + Betriebsstellen-Nummer

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit der oben erteilten Informationen sowie Kenntnisnahme der Allgemeinen Agenturbedingungen.

Datum/Ort

Unterschrift des Inhabers/Geschäftsführers und Firmenstempel

Mitteilung der Bankverbindung

Agenturnummer

Kreditinstitut

Kontoinhaber

Bankleitzahl

Kontonummer

IBAN

BIC

Ort, Datum

Unterschrift/Firmenstempel